

RUNDSCHREIBEN Nr. 4/2000

- Sachgebiet:** Schulrechtliche Angelegenheiten
Inhalt: Abschluss-/Reifeprüfungen – Zulassung
Ergeht an: Die Direktionen der mittleren und höheren Schulen Tirols

Folgende Fallfrage betreffend Zulassung zur Abschluss-/Reifeprüfung wurde mehrmals aufgeworfen:

Ein Schüler hat die Abschlussklasse einer Schulart wiederholt. Im Zuge der Wiederholung der Klasse schließt der Schüler mit zwei „Nicht genügend“ ab. Ein „Nicht genügend“ hat er in einem Pflichtgegenstand, indem er im vorangegangenen Schuljahr mit „Befriedigend“ abschloss. Auf das zweite „Nicht genügend“ trifft dieser Fall nicht zu. Kann dieser Schüler nun zur Abschlussprüfung antreten – ja oder nein?

Antwort:

Aus den erläuternden Bemerkungen zu § 36 a Abs. 1 2. Satz SchUG ergibt sich, dass tatsächlich nur ein „Nicht genügend“ vorhanden sein darf, damit ein Kandidat zur Abschlussprüfung antreten und dort auch eine Jahresprüfung ablegen darf. Auch wenn das erstgenannte „Nicht genügend“ im Sinne des § 25 Abs. 1 letzter Satz SchUG zunächst nicht den erfolgreichen Abschluss der letzten Schulstufe verhindert, ist doch durch das weitere „Nicht genügend“ davon auszugehen, dass der Prüfungskandidat nun insgesamt zwei „Nicht genügend“ aufweist. Ein Antreten zur Abschluss-/Reifeprüfung ist daher nicht mehr möglich. In der genannten Bestimmung heißt es nämlich: „Weiters sind zur Ablegung der Hauptprüfung jene Prüfungskandidaten berechtigt, die die letzte lehrplanmäßig vorgesehene Schulstufe nicht erfolgreich abgeschlossen haben und in dieser Schulstufe in höchstens einem Pflichtgegenstand nicht oder mit „Nicht genügend“ beurteilt worden sind“.

Für den Amtsführenden Präsidenten:

Univ.-Doz. Dr. Markus Juranek